



WEWAG Immobilien AG

Zürcherstrasse 85

8245 Feuerthalen

Tel. 052 / 640 09 02

info@wewag-immo.ch

Frauentalweg 11

8045 Zürich

Fax. 052 / 640 09 01

www.wewag-immo.ch

Hausordnung

1. Ordnung und Reinlichkeit

Die Mieter sind gebeten, im Interesse ihrer eigenen Annehmlichkeit und der Erhaltung des Hausfriedens in ihrem und in allen gemeinsamen Räumen sowie um das Haus herum auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

Verunreinigungen besonderer Art, wie sie vor allem durch Kinder und Haustiere verursacht werden können, sind durch die verantwortlichen Mieter auch dort sofort selbst zu beheben, wo die Reinigungsarbeiten durch den Hauswart besorgt werden.

Es versteht sich von selbst, dass Abfälle aller Art weder in das Treppenhaus noch in den Hof oder Garten geworfen werden. Das Reinigen der Vorlage vor der Wohnungstür ist Sache des Mieters.

2. Ruhe

Die Mieter sind gehalten, dafür zu sorgen, dass die Mitbewohner des Hauses nicht durch Lärm und unnötige Geräusche gestört werden. Radio-, Fernseh- und ähnliche Geräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen und von Musikinstrumenten ist rücksichtsvoll Gebrauch zu machen. Das Musizieren sollte grundsätzlich nur je eine Stunde zwischen 9 Uhr und 12 Uhr sowie 15 Uhr und 20 Uhr dauern.

Ab 22 Uhr bis 7 Uhr hat Ruhe zu herrschen. Es ist auch auf ruhiges Schliessen der Haus-, Wohnungs- und Lifttüren sowie der Rolläden zu achten.

3. Die Haustüre

ist ab 21 Uhr von jedem Benutzer mit dem Schlüssel abzuschliessen, auch wenn sie offen angetroffen wird. Allfällige weitere Hauseingänge und die Kellertüren sind ständig geschlossen zu halten.

4. Velos und Kinderwagen

dürfen ausser im eigenen Kellerabteil nur im Abstellraum oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, im offenen Kellervorplatz eingestellt werden. Velos sollen, sofern kein separater Kellerzugang besteht, durch den Hausgang getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass die Haus- und Abstellraumtüren dabei nicht zerkratzt werden.

Motorfahräder und Kleinmotorräder

dürfen nur an den hierfür ausdrücklich bestimmten Ort abgestellt werden.

5. Den Kindern

ist die nötige Aufsicht zu schenken. Das Spielen im Treppenhaus oder in den gemeinsamen Räumen sowie das Beschmutzen der Wände und Hausfassaden ist untersagt. Es ist auch nicht erlaubt, an den Wäschehänge- und Teppichstangen zu turnen oder Schaukeln aufzuhängen. Soweit besondere Spielräume, Spielplätze oder Sandkästen vorhanden sind, haben sich die Kinder zum Spiel dort aufzuhalten. Die Garten- und Rasenanlagen werden dem besonderen Schutz der Mieter anempfohlen. Das Fussballspielen in der Überbauung ist untersagt.

6. Haustiere

(sofern bewilligt) sind sauber und ruhig zu halten, so dass weder Verunreinigungen des Hauses und der Umgebung noch Belästigungen der Bewohner vorkommen. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Haustiere dürfen weder im Hause noch im Garten frei herumlaufen.

7. Der Lift

dient lediglich der Personenbeförderung; er darf nicht zum Transport von schweren und sperrigen Gegenständen verwendet werden. Die spielweise Benützung des Aufzuges durch Kinder ist strengstens untersagt. Im übrigen wird auf die in der Liftkabine angebrachten Weisungen der Liftfirma verwiesen.

8. Es ist nicht gestattet:

- a) **das Ausklopfen und Ausschütteln** der Teppiche und Türvorlagen von Fenstern und Balkonen aus oder im Treppenhaus. Zu diesem Zwecke ist der dafür vorgesehene Platz im Freien zu benützen. Es darf daselbst werktags während der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 20 Uhr geklopft werden.
Beim Ausschütteln von Flaumern und Staublappen ist auf die unteren Wohnungen Rücksicht zu nehmen.
- b) **auf Balkonen zu grillieren**
Beim Grillieren im Freien ist der notwendige Abstand zur Liegenschaft zu wahren, um Belästigungen der Mitbewohner zu vermeiden.
- c) **Sonnenstoren oder Rolläden**
Über Nacht oder bei schlechtem Wetter ausgestellt zu lassen.
- d) **das Füttern von Vögeln**
von den Fenstern oder Balkonen aus.
- e) **in der Wohnung grössere Wäsche zu besorgen** und Wäsche-, Kleidungsstücke usw. an den Rolladen-Ausstellvorrichtungen aufzuhängen.
Zum Trocknen der Wäsche ist ausschliesslich der Wäschehängeplatz in Freien oder der Trocknungsraum zu benützen; über Sonn- und Feiertage nur der letztere.
- f) **zu baden**
nach 22 Uhr und vor 6 Uhr.
- g) **Kinderwagen, Spielzeug, Schuhe, Blumenkistchen** und dergleichen im Treppenhaus oder vor dem Hause stehen zu lassen.
- h) **Möbelstücke, Kisten**
und sonstigen Hausrat in den allgemeinen Räumen unterzubringen.
- i) **Kehrichtsäcke**
Im Treppenhaus, Keller oder vor dem Hause stehen zu lassen. Diese Säcke dürfen erst am Tag der Abfuhr an der dafür bestimmten Stelle deponiert werden.
Bestehen **Container**, so dürfen dieselben nur mit verschlossenen Kehrichtsäcken gefüllt werden.
- k) **Abfälle, wie Textilien und Speisereste** in die Badezimmer-, Küchen oder WC Abläufe zu werfen.
- l) Die Zugangswege sowie die Gartenanlagen zu befahren.

9. Die Waschküche

und der Trockenraum stehen jedem Mieter gemäss Waschkücheneinteilung in bestimmter Reihenfolge zur Verfügung. Für die Benützung derselben gelten die Bestimmungen der separaten Waschküchen-Ordnung. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen.

10. Lüftung und Heizung

Die Wohnung soll täglich gelüftet werden; im Winter durch mehrmaligen kurzen Durchzug. Wenn ein Mieter vorübergehend abwesend ist oder vor dem Termin auszieht, so hat er gleichwohl für ausreichende Lüftung zu sorgen wie auch dafür, dass die Heizkörper in keinem Raum ganz abgestellt werden. Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass die Fenster nicht zu lange offen bleiben. Estrich- und Keller Fenster sind im Winter geschlossen zu halten. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, ist der Mieter haftbar.

11. Der Hauswart

ist beauftragt, die Einhaltung der Haus- und Waschküchenordnung zu überwachen. Er ist nicht verpflichtet, selbst verschuldete Schäden der Mieter ohne Entgelt zu beheben. Sein Amt als Hauswart verpflichtet ihn nicht zu Dienstleistungen gegenüber den Mietern.

12. Im Übrigen

Im übrigen gelten die **Bestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung** der zuständigen Gemeinde.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.